

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm geändert wird

I.

Allgemeines

Die Verordnungsänderung dient der fristgerechten Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben, festgelegt in der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates. Gemäß der Judikatur zur EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind im Vorfeld der Erstellung der strategischen Lärmkarten und Aktionspläne die dafür heranzuziehenden Hauptverkehrsstraßen festzustellen. Dies hat alle 5 Jahre wiederkehrend zu erfolgen. Als Hauptverkehrsstraßen gelten Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kfz pro Jahr.

Anlass der Änderung der vorliegenden Verordnung ist die Überprüfung der Straßen im Zuständigkeitsbereich des Landes Tirol anhand von aktualisierten Verkehrsdaten. Diese Verkehrsdaten wurden von der zuständigen Landesabteilung Mobilitätsplanung zur Verfügung gestellt.

Die vorgenommenen Anpassungen verursachen keine zusätzlichen Kosten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I

Zu § 1:

In lit. c) erfolgt eine legistische Anpassung durch Angabe der zuletzt erfolgten Novelle des Meldegesetzes.

Zu § 2:

Im § 2 werden jene Straßenabschnitte angeführt, welche auf Grundlage der aktuellen Zählraten die Schwelle nach der Umgebungslärmrichtlinie von 3 Mio KFZ/a überschreiten. Darin ebenfalls enthalten sind vernünftige Lückenschlüsse und Ergänzungen. Jene Straßenabschnitte, die sich innerhalb des Ballungsraumes befinden, sind zur besseren Übersicht gesondert angegeben. Der Kartierungsumfang wird bei einigen Straßenabschnitten angepasst. Weiters werden zusätzliche Straßenabschnitte aufgenommen.

Zum Regelungsgegenstand des § 2 wird noch erklärend festgehalten, dass sich das Vorliegen einer Hauptverkehrsstraße gemäß der bezug habenden EU-Richtlinie und der darauf aufbauenden nationalen Judikatur ausschließlich nach dem Verkehrsaufkommen entlang der Straße bemisst. Dieses Verkehrsaufkommen wurde in den relevanten Materiengesetzen (in Tirol § 2 Abs. 15 TStG) mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr festgelegt. Das gleiche gilt für die Feststellung eines Ballungsraumes, der als zusammenhängendes Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte, die einem städtischen Charakter entspricht, definiert ist (§ 2 Abs. 14 TStG). Aufgrund dieser eindeutigen gesetzlichen Vorgaben konnten nur jene Hauptverkehrsstraßen bzw. deren Abschnitte in den vorliegenden Verordnungsentwurf aufgenommen werden, bei welchen auf Grundlage der aktuellen Zählraten eine Überschreitung des Verkehrsaufkommens von 3 Mio KFZ/a festgestellt wurde oder bis zur nächsten Erhebung (erneut) möglich erscheint. Die Zuordnung als Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 2 erfolgt somit ausschließlich nach quantitativen Kriterien, eine qualitative Bewertung ist nicht vorgesehen.

Keinesfalls wird durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf übersehen, dass es auch abseits dieser gesetzlich definierten Hauptverkehrsstraßen Straßen mit einem hohen Verkehrsaufkommen gibt, welche entsprechenden Lärm verursachen und sich negativ auf den menschlichen Organismus auswirken. Allerdings findet im Rahmen dieser Verordnung aufgrund der erwähnten rechtlichen Vorgaben nur eine quantitative Erfassung der Hauptverkehrsstraßen und Ballungsräume statt. Eine qualitative Bewertung ist somit nicht Regelungsgegenstand dieser Verordnung.

Zu § 4a:

In § 4a erfolgt eine legistische Anpassung durch Angabe der zuletzt erfolgten Novelle der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung.

Zu § 5:

Mit der Novelle BGBl II Nr.294/2023 der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, BGBl. II Nr. 144/2006, wurde eine Anpassung der Farbdarstellung der einzelnen Pegelbereiche vorgenommen. Insgesamt besteht das Farbschema aus drei Wirkungsklassen, denen die Farbtöne Blaugrün, Orange und Lila zugeordnet sind. Ampelrot und –grün wurden vermieden, um die Eignung für Menschen mit Farbenfehlsichtigkeit zu verbessern.

Dieses Farbschema soll in die Verordnung über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm übernommen werden.

Zu § 10:

In lit. n) erfolgte eine Anpassung an die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, die keine Höchstseitenanzahl für die Zusammenfassung des Aktionsplans vorsieht.